

Beschlussprotokoll

10. Amtsdauer

2. Synoden-Sitzung vom 7. November 2019

Traktanden

1. Mitteilungen

2. Ersatzwahl für ein Mitglied der Geschäftsleitung

Die Synode beschliesst stillschweigend:

Markus Streule, Zürich-St. Theresia, wird als Mitglied der Geschäftsleitung für den Rest der 10. Amtsdauer 2019 - 2023 anstelle der aus der Synode austretenden Andrea Müller gewählt.

3. Ersatzwahl für ein Mitglied und das Präsidium der Geschäftsprüfungskommission

Die Synode beschliesst stillschweigend:

Mauro Bernasconi, Zürich-Witikon, wird als Mitglied und Präsident der Geschäftsprüfungskommission für den Rest der 10. Amtsdauer 2019 - 2023 anstelle des in die Geschäftsleitung übertretenden Präsidenten Markus Streule gewählt.

4. Ersatzwahl für die Vertretung der Synode in den Seelsorgerat des Kantons Zürich

Die Synode beschliesst stillschweigend:

Cäsar Pelloli, Birmensdorf, wird gemäss § 5 Abs. 1 lit. d der Geschäftsordnung der Synode als Vertretung der Synode in den Seelsorgerat des Kantons Zürich für den Rest der 10. Amtsdauer 2019 - 2023 anstelle der aus der Synode austretenden Andrea Müller gewählt.

5. Teilrevision der Anstellungsordnung. Missbrauchsprävention

Die Synode beschliesst einstimmig mit 85 Ja:

- I. Die Anstellungsordnung vom 22. März 2007 wird wie folgt ergänzt:

§ 8a Privatauszug aus dem Strafregister und Sonderprivatauszug

Absatz 1:

Die Anstellung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Bewerberinnen und Bewerber der Anstellungsinstanz einen Privatauszug aus dem Strafregister einreichen.

Absatz 2:

Bei der Anstellung von Bewerberinnen und Bewerbern in seelsorgerlicher, erzieherischer oder betreuender Funktion ist zusätzlich zum Privatauszug aus dem Strafregister ein Sonderprivatauszug einzureichen.

Absatz 3:

Angestellte in seelsorgerlicher, erzieherischer oder betreuender Funktion müssen spätestens alle fünf Jahre neue, aktualisierte Privatauszüge aus dem Strafregister und Sonderprivatauszüge einreichen.

§ 8b Vorgehen bei Verurteilungen

Absatz 1:

Erhält die Anstellungsinstanz Kenntnis von einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, welche die Vertrauenswürdigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers oder der angestellten Person schwer beeinträchtigt, kann die Anstellungsinstanz die Anstellung verweigern oder ein bestehendes Arbeitsverhältnis auflösen.

Absatz 2:

Bei einer Verurteilung zu einem Verbrechen oder Vergehen gegen die sexuelle Integrität von Kindern, Jugendlichen oder abhängigen Personen, darf die Anstellung nicht erfolgen. Bestehende Arbeitsverhältnisse müssen beendet werden.

Absatz 3:

Für die Auflösung bestehender Arbeitsverhältnisse wegen einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens gelten die §§ 14 ff. sinngemäss.

- II. Die Teilrevision untersteht nach Art. 12 lit. b der Kirchenordnung dem fakultativen Referendum.
- III. Die revidierten Bestimmungen treten per 1. Januar 2020 in Kraft. Wird das Referendum ergriffen, wird gegebenenfalls über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt und Publikation der Änderungen in der Loseblattsammlung des Kantons Zürich.
- V. Mitteilung an:
- Synodalrat
 - Delegierter des Apostolischen Administrators für die Bistumsregion Zürich/Glarus
 - Verband der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich
 - die röm.-kath. Kirchgemeinden des Kantons Zürich
 - Caritas Zürich
 - PAZ

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

10. Amtsdauer

Beschlussprotokoll
der 2. Sitzung der 10. Amtsdauer vom
7. November 2019

- forum Pfarrblatt
- Aki - Akademische Hochschulgemeinde

6. Teilrevision der Finanzordnung über den Finanzhaushalt der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (FO) vom 12. April 2018 (LS 182.25)

Die Synode beschliesst einstimmig mit 84 Ja:

- I. Die Finanzordnung über den Finanzhaushalt der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (FO) vom 12. April 2018 (LS 182.25) wird wie folgt geändert:

§ 80 Inhalt und Gegenstand der finanztechnischen Prüfung

¹ Die Revisionsstelle hat ein Urteil darüber abzugeben, ob die Jahresrechnung der Körperschaft den massgebenden rechtlichen Vorschriften und den Regelungen der Körperschaft entspricht.

² Die Prüfung erfolgt jährlich. Die Buchführung der einzelnen Verwaltungsbereiche wird nach ihrer Wichtigkeit abwechselnd einer vertieften Prüfung unterzogen.

³ Die Prüfungen sind nach anerkannten berufsständischen Grundsätzen vorzunehmen.

§ 81 Prüfstelle - Fachkunde und Leumund

Mit Revisionsaufgaben können unabhängige, fachlich qualifizierte Einzelpersonen oder Gesellschaften beauftragt werden, die über eine Zulassung als Revisionsexpertinnen und Revisionsexperten oder als Revisorinnen und Revisoren der eidgenössischen Revisionsaufsicht verfügen.

§ 83 Prüfungsbericht

¹ Die Berichterstattung zur Prüfung der Jahresrechnung der Revisionsstelle erfolgt in Form eines Prüfungsvermerks (Kurzbericht).

² Die Revisionsstelle erstellt soweit erforderlich zur Prüfung der Jahresrechnung einen schriftlichen Bericht.

³ Der schriftliche Bericht umfasst Angaben zum Prüfungsgegenstand, Prüfungsziel, eine Würdigung und gegebenenfalls Empfehlungen.

⁴ Die Berichterstattung erfolgt an die Finanzkommission der Synode sowie an den Synodalrat.

⁵ Der Kurzbericht wird vom Synodalrat als Bestandteil der Jahresrechnung der Synode zur Kenntnis vorgelegt.

§ 84 Anzeigepflicht

Der Synodalrat zeigt der zuständigen Behörde anzeigepflichtige Straftaten im Bereich der Rechnungsführung, von denen er Kenntnis erlangt, an.

§ 85 Massnahmen auf Grund des Prüfungsberichts

Der Synodalrat beschliesst aufgrund des Berichts der Prüfstelle, ob und allenfalls welche Massnahmen zur Beseitigung beanstandeter Punkte getroffen werden.

§ 96 Instrumente

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 unverändert

³ In Ausnahmefällen können durch Beschluss des Synodalrates auch Sonderzahlungen des Kantons an die Körperschaft, welche für die Kirchgemeinden bestimmt sind, dem Fonds zugewiesen werden.

- II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Minervastrasse 99, 8032 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- III. Die Inkraftsetzung der Teilrevision der Finanzordnung über den Finanzhaushalt der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (FO) vom 12. April 2018 (LS 182.25) erfolgt auf den 1. Januar 2020. Wird ein Rekurs ergriffen, wird der Synodalrat über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung gegebenenfalls neu entschieden.
- IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Loseblattsammlung des Kantons Zürich.
- V. Mitteilung an
 - Finanzkontrolle des Kantons Zürich, Weinbergstrasse 49, Postfach, 8090 Zürich
 - Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich

7. Interpellation Weilenmann betreffend "Schaffung von Transparenz zu Ordnungen und Begriffen"

Die Antwort des Synodalrates ist am 29. August 2019 schriftlich eingegangen.

8. Fragestunde

Franziska Driessen-Reding beantwortet die Frage von Michael Lindner, Zürich-Oerlikon.

Für das Protokoll: Flavia Rianda

Zürich, 7. November 2019

Das Beschlussprotokoll wurde von der Geschäftsleitung der Synode am 14. November 2019 genehmigt.

Felix Caduff,
Präsident

Gaby Pandiani
Aktuarin

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
synode@zhkath.ch

10. Amtsdauer

Beschlussprotokoll
der 2. Sitzung der 10. Amtsdauer vom
7. November 2019

Verteiler:

- Mitglieder der Synode
- Mitglieder des Synodalrates
- Generalsekretär des Synodalrates
- Rekurskommission
- Dr. Josef Annen, Delegierter des Apostolischen Administrators für die Bistumsregion Zürich/Glarus
- Dekane
- Bereichsleiter der Verwaltung der Römisch-katholischen Kirche im Kanton Zürich
- Informationsstelle der Römisch-katholischen Kirche im Kanton Zürich
- forum
- Römisch-katholische Zentralkonferenz
- Präsidien der Kirchenpflegen

Zusätzlicher Verteiler:**Traktandum 5**

- Verband der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich
- Röm.-kath. Kirchgemeinden des Kantons Zürich
- Caritas Zürich
- Paulus Akademie
- Forum Pfarrblatt
- Aki - Akademische Hochschulgemeinde

Traktandum 6

- Finanzkontrolle des Kantons Zürich, Weinbergstrasse 49, Postfach, 8090 Zürich
- Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20

synode@zhkath.ch

10. Amtsdauer

Beschlussprotokoll
der 2. Sitzung der 10. Amtsdauer vom
7. November 2019